

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des  
Zweckverbandes "Fließtal"  
(Schmutzwassergebührensatzung)  
vom 27.6.95**

---

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.6.1991, des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" vom 16.06.93 sowie der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal", veröffentlicht am 9.8.1994 im Oranienburger Generalanzeiger, beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung vom 27.6.95 (Beschluß-Nr.: 03/12/95) folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

**Benutzungsgebühr**

- (1) Der Zweckverband "Fließtal" (im weiteren Verband genannt) betreibt öffentliche Schmutzwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 16.06.93 und der 1. und 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.6.94 und 27.6.95.
- (2) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden vom Verband Gebühren erhoben, die alle voraussichtlichen Kosten der Abwasseranlagen des Verbandes und der Einleitung in fremde Anlagen decken, welche nicht über Beiträge, Zuschüsse Dritter und sonstige Einnahmen abgegolten werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
  - einer Grundgebühr und
  - einer Mengengebühr.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist
  - a) der Eigentümer des nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
  - b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, daß er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann,
  - c) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die Gebührenpflicht aufgrund dessen erlangt, daß der Eigentümer durch gesetzliche Bestimmungen gehindert ist, die Gebühr auf die Betriebskosten der Miete umzulegen.
  - d) Fremdeinleiter, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und ihre Schmutzwässer über die Verbandsanlagen zu einer Kläranlage ableiten.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr diesen Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Beide sind verpflichtet, den Wechsel dem Verband anzuzeigen.

**§ 3**

**Maßstab für die Grundgebühr**

- (1) Zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Abwasseranlagen des Verbandes wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluß erhoben.

§ 4

Maßstab für die Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann auferlegt werden, auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung einbauen und durch eine vom Verband zugelassene Firma abnehmen zu lassen.

(3) Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat für das Vorhandensein einer Wasseruhr Sorge zu tragen.

(4) Die zugeführten Wassermengen sind durch den Verband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Bei einer Verbrauchsschätzung wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ables- bzw. Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfaßt. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 cbm je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleichgelagerten Fällen geschätzt. Muß für Wochenendgrundstücke der Verbrauch geschätzt werden, ist ein pauschaler Jahresverbrauch von 15 cbm anzusetzen.

(6) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- b) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, wenn diese an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/a als abzugsfähig im Sinne Absatz 2. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(8) Bei zentraler Einleitung von Abwässern durch Nichtverbandsmitglieder in Verbandsanlagen wird die gemessene Menge der Abwässer am Einleitpunkt als Maßstab gewählt.

§ 5

Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluß für ein Wohn- bzw. Erholungsgrundstück gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung wie folgt erhoben:

1 WE oder 1 Wochenendhaus	= 25,00 DM/Monat
2 WE	= 35,00 DM/Monat
3 und 4 WE	= 45,00 DM/Monat
5 und 6 WE	= 55,00 DM/Monat
7 und 8 WE	= 65,00 DM/Monat
mehr als 8 WE	= 75,00 DM/Monat

(2) Für einen Grundstücksanschluß bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken wird die

Grundgebühr gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung über Einwohnergleichwerte (EWgl) erhoben:

1 - 5 EWgl	55,00 DM pro EWgl monatlich
6 - 10 EWgl	50,00 DM pro EWgl monatlich
11 - 15 EWgl	45,00 DM pro EWgl monatlich
16 - 20 EWgl	40,00 DM pro EWgl monatlich
21 - 30 EWgl	35,00 DM pro EWgl monatlich
> 30 EWgl	30,00 DM pro EWgl monatlich

Die Einwohnergleichwerte ermitteln sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Sind an einen Grundstücksanschluß Wohnungen und Gewerbe angeschlossen (gemischte Nutzung), so erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilig nach den Absätzen 1 und 2. Der Anteil der Nutzung ermittelt sich aus dem Anteil der Geschößflächen.

#### § 6

##### Gebührensätze für die Mengengebühr

(1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt für Gebührenpflichtige nach § 2, Abs. (1), Buchstaben a), b) und c) 4,47 DM/cbm Schmutzwasser zuzüglich des gültigen Einleitpreises auf der Kläranlage Schönerlinde. Dieser beträgt ab dem 1.7.95 1,85 DM/cbm zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Werden stark verschmutzte Abwässer eingeleitet, so erhöht sich der Satz für die Mengengebühr um den Betrag, der zusätzlich für solche Abwässer von der Kläranlage erhoben wird.

Dieser Zuschlag beträgt z. Zt. 2,60 DM/cbm zuzüglich Mehrwertsteuer.

Als stark verschmutzt gelten die Abwässer, die über den Grenzwerten der Kläranlage liegen.

Die Haftung für evtl. Schäden am Kanalnetz durch stark verschmutzte Abwässer bleibt von diesem Zuschlag unberührt.

#### § 7

##### Mengengebühren für Fremdeinleiter

(1) Von Gebührenpflichtigen nach § 2, Abs. (1), Buchstabe d) - Fremdeinleiter - erhebt der Verband die Mengengebühr in Form eines Einleitungsentgeltes.

(2) Die Höhe des Einleitungsentgeltes je cbm eingeleitetem Abwasser wird bestimmt durch den gültigen Einleitpreis der Kläranlage und die Kosten des Verbandes für die Überleitung. Diese sind jährlich zu ermitteln. Berechnungsbasis für die Überleitungskosten ist das vorangegangene Geschäftsjahr. Änderungen des Einleitpreises der Kläranlage werden sofort wirksam.

(3) Für stark verschmutzte Abwässer gilt der Zuschlag nach § 6, Abs. (2) entsprechend.

(4) Näheres ist in den jeweiligen Abwasserabnahmeverträgen zu regeln.

#### § 8

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. den ersten Bezug eines Gebäudes folgt.

(2) Erhebungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Anzeigepflicht und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenrechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nichterfassung bzw. nicht angezeigte Änderungen befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Veränderungen bezüglich der Grundstücksnutzung, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt bei Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen.
- (4) Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v. H. erhöht.
- (5) Veränderungen der Grundstücksnutzung, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsantrages gem. Abs. 1 folgt, berücksichtigt. Veränderungen der Grundstücksnutzung, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlagen folgt, berücksichtigt.

§ 10

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Abgaben enthalten. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben werden.
- (2) Für die Grund- und Mengengebühren werden zwei- bis dreimonatlich Abschläge erhoben. Die Schlußrechnung erfolgt spätestens drei Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes auf der Grundlage der nach § 4 ermittelten Mengen.
- (3) Für den voraussichtlichen Jahresbetrag und die Abschläge wird die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach § 4 tatsächlich ermittelte Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegt eine solche nicht vor, gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 sinngemäß.
- (4) Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über
  - a) die nach § 4 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
  - b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen,
  - c) die Nutzung des angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

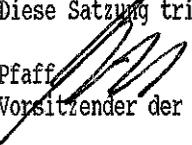
§ 12  
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaff   
Vorsitzender der Versammlung

  
Vetter  
Verbandsvorsteher

Anlage

Anlage 1  
zur Schmutzwassergebührensatzung  
des ZV "Fließtal" vom 27.6.95

Unternehmen, Institution		Grundl. (Anz.)	Bemessung Ewgl.
Industrie	Besch.	4	1
Handwerksbetriebe	Besch.	6	1
Gewerbe sonst.	Besch.	6	1
Handel	Besch.	6	1
Großhandelsunternehmen	Besch.	4	1
freiberufl.Untern.	Besch.	6	1
Steuerberatungsinst.	Besch.	6	1
Planungs-, Ing.-Büro	Besch.	6	1
Versicher.,Krankenk.	Besch.	5	1
Geldinstitute	Besch.	5	1
Post	Besch.	5	1
Verkehrsuntern.	Besch.	5	1
Verwaltung	Besch.	6	1
Sonstige	Besch.	5	1
landwirtsch.Untern.	Besch.	6	1
Tierpensionen	Anz.		2
Touristikunternehmen	Anz.		2
Schankwirtsch.,Eisd.	Besch.	3	1
Speisewirtsch.	Besch.	3	1
Imbißstuben, -stände	Besch.	3	1
Restaurants	Besch.	3	1
Hotels o. Restaur.	Betten	5	1
Fremdenzimmer	Betten	5	1
sonst.Beherberg.untern.	Betten	5	1
Ferienwohnungen	Betten	2	1
Schulen, Kitas	Kinder	20	1
Horte	Kinder	20	1
Krankenh.,Sanatorien	Betten	4	1
Alten-,Kinder-,Jugend-,	Betten	4	1
Entbindungsheime	Betten	4	1
Kinder-,Jugendtagesh.	Betten	4	1
Studentenheime	Betten	4	1
Kasernen	Betten	2	1
Arztpraxen	Anz.		2
Physioth.	Anz.		2
Turn-, Sporthallen	Anz.		2
Versammlungsräume	Anz.		1
Jugend-,Seniorenclub	Anz.		1
Bürger-,Dorfgem.häuser	Anz.		1
Bibliotheken	Anz.		1
Kirchen	Anz.		2
Friedhöfe	Anz.		2
Schwimmbäder	Anz.		6
Saunen	Anz.		4
Fitneßzentren	Anz.		2
Fahrschulen	Anz.		1
Tanz-Musikschulen	Anz.		1